

**Personalrat für Grund-, Haupt-, Real-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Sonderschulen
und Schulkindergärten beim Landratsamt Böblingen**

Informationen zu geplanten Abordnungen oder Teilabordnungen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der Personalrat möchte Sie über Ihre Handlungsmöglichkeiten und Rechte für den Fall einer Abordnung oder Teilabordnung informieren.

Alle Informationen gelten im Grundsatz auch für **bereits bestellte Vertretungslehrerinnen und Vertretungslehrer** („**Krankheitsvertreter/innen**“).

Ihre Rechte:

Beamte und Angestellte haben das Recht, zur beabsichtigten Maßnahme gehört zu werden.

Diese Anhörung sollte

- ◆ **ungestört** in einem angemessenen **Rahmen** und
- ◆ zu einem **günstigen Zeitpunkt** stattfinden.

Zur Anhörung gehört nach der Rechtsprechung Folgendes:

1. Das Recht auf umfassende Information über die geplante Maßnahme.

Folgende Fragen sollten Ihnen u. a. beantwortet werden:

- ◆ Woraus ergibt sich die dienstliche Notwendigkeit, dass gerade Sie abgeordnet werden sollen?
- ◆ Wohin sollen Sie abgeordnet werden, wann und wie lange ?
- ◆ Wird es eine **komplette Abordnung** an eine andere Schule (für längstens 1 Schuljahr) sein ?
- ◆ Wird es eine **Teilabordnung** mit mehr als der Hälfte Ihrer bezahlten Dienstzeit sein ?
- ◆ Sollen Sie **auswärtigen Unterricht** bis zur Hälfte Ihrer bezahlten Dienstzeit erteilen?
- ◆ Mit welchen Fächern und in welchen Klassen werden Sie eingesetzt?
- ◆ Wird es ein **gespaltener** Einsatz sein, müssen Sie also an einem Tag in beiden Schulen unterrichten?
- ◆ Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme verlängert wird?

Beachten Sie folgendes:

Es empfiehlt sich, die Antworten auf oben genannte Fragen **schriftlich** festzuhalten.

Wenn Sie **schwerbehindert oder gleichgestellt** sind, sollten sie darauf bestehen, dass **von Anfang an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten** einbezogen wird. Sie kann Sie, wenn gewünscht, bei allen Gesprächen begleiten und ihrerseits gegenüber der Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt initiativ werden. Sie finden Ihre Adresse und Telefonnummer auf dem Aushang des ÖPR im Lehrerzimmer.

2. Ihnen ist eine ausreichende „Bedenkzeit“ einzuräumen.

Vereinbaren Sie mit der Schulleitung einen angemessenen Zeitraum.

Die Bedenkzeit sollte ausreichen,

um **Gespräche** zu führen:

- mit ihrer Familie,
- der Kindertagesstätte oder der Schule Ihres Kindes
- der neuen Schulleitung und eventuell den neuen Kolleginnen und Kollegen;

um sich klar zu werden,

- wie Sie die **Wegstrecke** und
- **die Fahrzeiten** bewältigen können;

um sich **Rat zu holen**

z.B. beim Personalrat (die Adresse der Betreuungsperson Ihrer Schule hängt im Lehrerzimmer aus),
bei der Vertrauensperson der Schwerbehinderten (ebenfalls Aushang),
bei der Frauenansprechpartnerin bzw. Frauenvertreterin,
bei der Gewerkschaft oder den Berufsverbänden.

3. Ebenso eingeschlossen ist das Recht **Einwendungen zu erheben**.

Da die korrekte Formulierung für Einwendungsgründe sehr wichtig ist, sollten Sie sich unbedingt vor einem zweiten Gespräch beraten lassen.

Für das **zweite Gespräch** nach der „Bedenkzeit“ sollten Sie sich eventuell vorab Notizen machen über noch offene Fragen und weitere klärungsbedürftige Modalitäten.

Falls Sie **Einwendungen erheben** wollen, sollten Sie eine schriftliche Stellungnahme vorbereiten, in der ggf. alle Gründe genannt werden, die aus Ihrer Sicht **der Maßnahme widersprechen**.

Diese Anhörung kann auf Ihren Wunsch hin auch durch **die zuständige Schulrätin/den zuständigen Schulrat** erfolgen.

Falls Sie eine **Person Ihres Vertrauens** zu den Gesprächen mitnehmen möchten, sollten Sie dies mit der Schulleitung oder der Schulrätin/dem Schulrat vorher besprechen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Das Recht Einwendungen zu erheben, gilt ausdrücklich auch für bereits bestellte Vertretungslehrer und -lehrerinnen („Krankheitsvertreter/innen“).

Falls Sie Ihre Zustimmung zu der geplanten Maßnahme geben:

1. **Die Fahrtkosten** können Sie geltend machen.

Bei Abordnung oder Teilabordnung, also wenn Sie ganz oder mit mehr als der Hälfte Ihrer bezahlten Arbeitszeit an die neue Schule abgeordnet werden, steht Ihnen **Trennungsgeld** zu.

Das Trennungsgeld zahlt das **Regierungspräsidium** aus und es ist auf besonderen Formularen zu beantragen. (Die Formular können auch über das Internet beim LBV abgerufen werden.)

Bei Abordnungen innerhalb des Dienstortes oder zum Wohnort erhalten Sie kein Trennungsgeld.

Liegt Ihre Wohnung **innerhalb** des Einzugsgebietes der neuen Dienststelle, erhalten Sie Trennungsgeld für drei Monate; liegt sie hingegen **außerhalb** des Einzugsgebietes, erhalten Sie das Trennungsgeld für die Dauer ihres Einsatzes. Im Einzugsgebiet liegt die Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist (**Landesumzugskostengesetz § 3 Abs.1 Nr.1 c**).

Erteilen Sie **auswärtigen Unterricht** (also bis einschließlich der Hälfte ihrer bezahlten Dienstzeit) können Sie **Reisekosten** beantragen. Reisekosten erstattet das Staatliche Schulamt und Sie müssen diese über "Drive BW" (lbv.bwl.de) abrechnen.

2. Im Falle einer **Teilabordnung** können Sie unter folgender Voraussetzung eine **Anrechnung auf Ihr Deputat** bekommen:

„Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als **fünf Zeitstunden** im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von je einer Wochenstunde im Monat.“ (*Verwaltungsvorschrift des KM „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen, Abschnitt C, Ziffer 3.7.*)

Die Anrechnungsstunde bzw. die Anrechnungsstunden hat Ihnen Ihre Stammschule zu gewähren.